

WIE BILDUNGSORGANISATIONEN VON DER SPENDENBEGÜNSTIGUNG PROFITIEREN KÖNNEN

Ruth Williams, Fundraising Verband Austria

Tuba Kandönmez, LeitnerLeitner

Natascha Stornig-Wisek, LeitnerLeitner

UNSERE REFERENTINNEN



Tuba Kandönmez

LeitnerLeitner

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Natascha Stornig-Wisek

LeitnerLeitner

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Ruth Williams

FUNDRAISING
VERBAND AUSTRIA



EINE KLEINE VORSTELLUNG

WER IST DER FUNDRAISING VERBAND AUSTRIA?

- Dachverband für Österreichs Spendenorganisationen (350 Mitglieder)
- Service für alle Personen und Organisationen, die im Fundraising und Sponsoring tätig sind
- oder NPOs im Fundraising und Sponsoring beraten und unterstützen.
- Tägliche Arbeit stärkt Zivilgesellschaft,
- professionalisiert den gemeinnützigen Sektor
- und schafft eine Kultur des Gebens.
- Angebote umfassen „Vernetzung und Austausch“, „Aus- und Weiterbildung“, „Beratung und Vertretung“, „Projekte und Initiativen“, „Jobbörse“

EIN KLEINES FRAMING

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORMGESETZ – GRÖßTE SEKTOR-REFORM!

- Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke
- Verfahrenserleichterungen, Vereinfachungen und Missbrauchsschutz bei der Spendenbegünstigung
- Verbesserung der abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen für Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen
- Förderung von Freiwilligenarbeit
- Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts und Stärkung der Rechtssicherheit

Inkrafttreten: 1.1.2024

2024 – EINE NEUE ÄRA FÜR DEN SEKTOR

ABER WIE KAM ES SOWEIT?

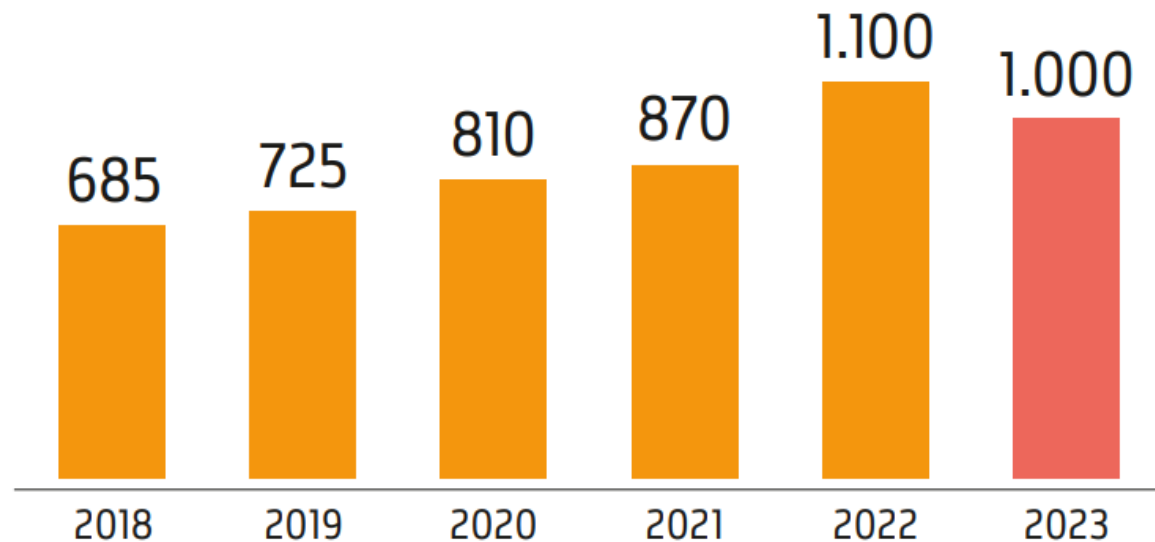
- Regierungsprogramm 2020-2024: 16 Vorhaben zum Themenkomplex „Gemeinnützigkeit“, ehrenamtliches Engagement, Freiwilligentätigkeit und Zivilgesellschaft
- Bis 2023 nichts umgesetzt
- Gemeinnützigen Gipfel im BKA im Mai 2023: Ergebnis = Beteiligungs- und Diskussionsprozess zwischen NPOs, Wissenschaft und Politik
- Ministerratsbeschluss Juli 2023
- Beschluss im Nationalrat Mitte Dezember 2023

Besonders hervorzuheben: Fairness im Bereich Spendenabsetzbarkeit! (BILDUNG!)

ABER WAS HEIßT DAS JETZT FÜR DEN SEKTOR?

ENTWICKLUNG SPENDEN (7% PRO JAHR)

Spendenaufkommen Österreich 2018-2022 sowie Prognose 2023 in Mio. €



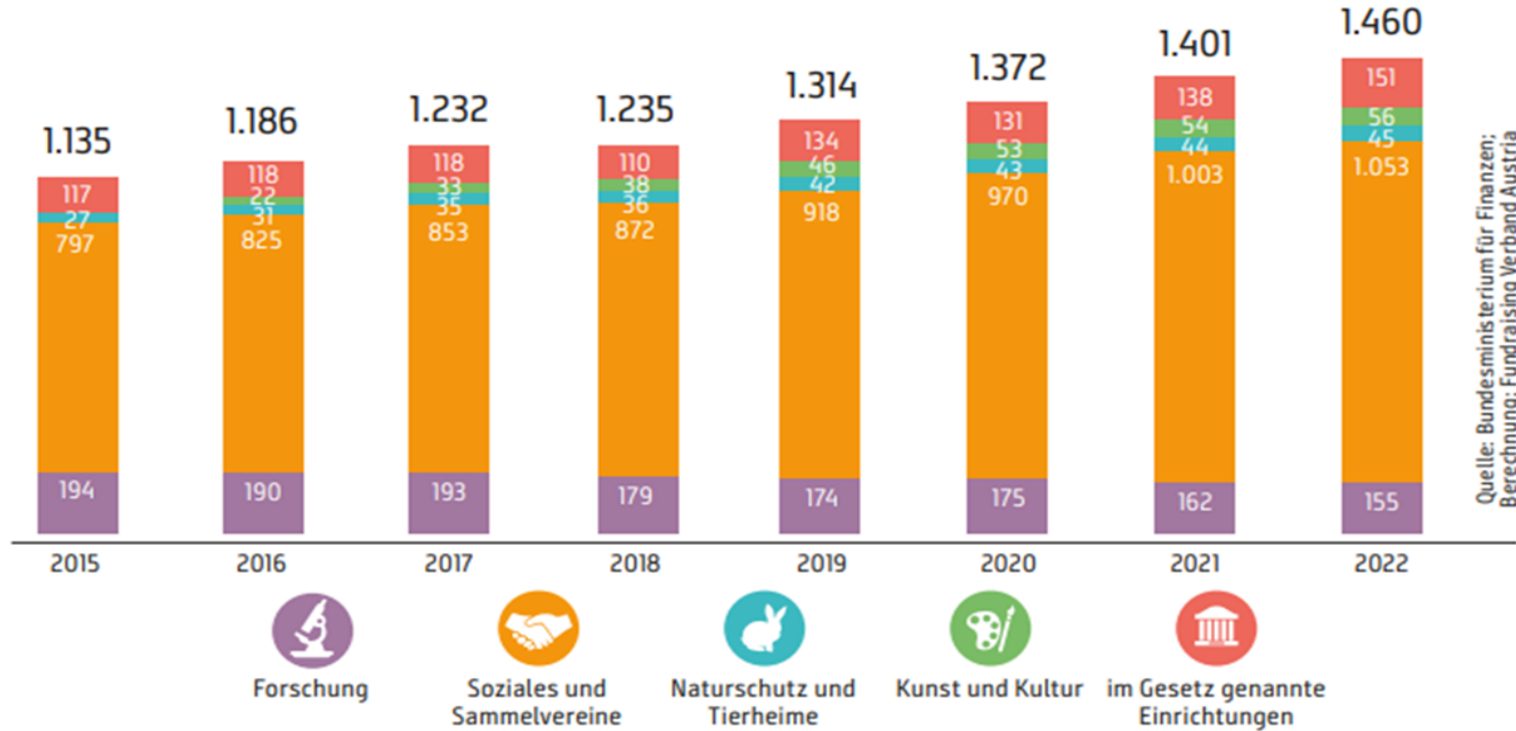
Quelle: Erhebung Fundraising Verband Austria, 2023

**+ 900 Mio.
Lt BMF**



20 - 45.000 ORGANISATIONEN (DERZEIT 6.500)?

Anzahl spendenbegünstigter Einrichtungen 2015-2022 ohne Freiwillige Feuerwehren



WACHSTUM DURCH DIE GRÖßTE REFORM!

- BMF rechnet mit bis zu 45.000 potenziell von der Erweiterung der Spendenabzugsfähigkeit betroffenen Einrichtungen
- Rund 6.000 öffentliche Schulen
- Rund 9.700 öffentliche Kindergärten, Horte etc.
- 250 Mio. Euro Spenden werden neu absetzbar
- 2 Mio. mehr Spender*innen profitieren
- Steuerausfall:
 - 90 Mio. Euro neue Zwecke
 - 5 Mio. Euro neue Stiftungen
 - 10 Mio. Euro Freiwilligenpauschale

SPENDENABSETZBARKEIT FÜR BILDUNGSORGANISATIONEN

21.2.2023

LeitnerLeitner

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



AGENDA

Überblick Gemeinnützigkeit und Spendenabsetzbarkeit	9
Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023	14
Spendenbegünstigte Zwecke	17
Spendenbegünstigte Empfänger	22
Materielle Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung	26
Antragsverfahren	30

ÜBERBLICK GEMEINNÜTZIGKEIT & SPENDENABSETZBARKEIT



GEMEINNÜTZIGE ZWECKE

Gemeinnützige Zwecke	Mildtätige Zwecke	Kirchliche Zwecke
<ul style="list-style-type: none">– Förderung der Allgemeinheit auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet <u>- insbesondere der Schulbildung, der Volksbildung und der Berufsausbildung</u> – NICHT gemeinnützig<ul style="list-style-type: none">- Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft- Förderung beruflicher und wirtschaftlicher Interessen- Politische Zwecke- Religiöse Zwecke	<ul style="list-style-type: none">– Unterstützung materiell oder persönlich hilfsbedürftiger Personen<ul style="list-style-type: none">- Personen in materieller Not aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage (zB Lebensbedarf kann aus eigenen Kräften nicht gedeckt werden)- Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind – Förderung der Allgemeinheit nicht erforderlich – Selbstloser Zweck – Dauer der Hilfsbedürftigkeit nicht ausschlaggebend	<ul style="list-style-type: none">– Förderung gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgemeinschaften – Förderung NICHT anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften ist nicht begünstigt

VORAUSSETZUNGEN DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Voraus-setzungen

nach Gesetz, Satzung, Stiftungserklärung oder sonstiger Rechtsgrundlage
UND
nach der tatsächlichen Geschäftsführung

Ausschließliche und **unmittelbare** Verfolgung von begünstigten Zwecken

- **Ausschließlichkeit** der Förderung
 - Ausschließlich begünstigte Hauptzwecke
 - Verneinung jeglichen Gewinnstrebens
 - Keine Erfolgs- und Vermögensbeteiligung der Mitglieder
 - Sparsame Verwaltung
 - Bindung des Restvermögens
- **Unmittelbarkeit** der Förderung
 - Verwirklichung der begünstigten Zwecke durch Rechtsträger selbst

Nicht begünstigt sind

- **Gemischtnützige Zwecke**, sofern die nicht begünstigten Zwecke nicht völlig untergeordnet sind
- Betätigungen, die zwar dem Grunde nach einem begünstigten Zweck entsprechen würden, aber nicht in der Rechtsgrundlage verankert sind

STEUERVORTEILE FÜR GEMEINNÜTZIGE RECHTSTRÄGER

- Befreiung von der Körperschaftssteuer
- Befreiung von der Stiftungseingangssteuer
- Befreiung von der Grunderwerbsteuer
- Umsatzsteuer: Liebhabereivermutung
- Spendenbegünstigung (bei Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen)
 - steuerliche Absetzbarkeit der Spende durch den Spender bis zu 10 % der jährlichen Einkünfte/des Gewinnes



BEGRIFFSABGRENZUNGEN: GEMEINNÜTZIGKEIT, SPENDENABSETZBARKEIT, SPENDENGÜTESIEGEL

– Abgabenrechtliche Gemeinnützigkeit

- Definition in § 34 Bundesabgabenordnung (BAO)
- „*Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird*“

– Spendenabsetzbarkeit

- Definition in § 4a EStG
- für Spenden an gemeinnützige und/oder mildtätige Organisationen
- Voraussetzung: Aufnahme in die BMF-Liste spendenbegünstigter Einrichtungen
- Kosten für Spendenverwaltung max 10 % der Spendeneinnahmen

– Spendengütesiegel

- Qualitätssiegel: Freiwilliges Prüfverfahren durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer
 - Grundlage: Kooperation der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mit Dachverbänden von NPOs
 - Bestätigung, dass eine Spendenorganisation mit den ihr anvertrauten Geldern sorgfältig und verantwortungsvoll umgeht
 - Verwaltungskosten max 30% der Gesamtausgaben
-

GEMEINNÜTZIGKEITSREFORM-GESETZ 2023



ALLGEMEINES



- Inhalte
 - Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts
 - Stärkung des Non-Profit Sektors
 - **Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke**
 - Verfahrenserleichterungen, Vereinfachungen und Missbrauchsschutz bei der Spendenbegünstigung
 - Förderung von Freiwilligenarbeit
 - Missbrauchsschutz / „Wohlverhaltensklausel“

 - Inkrafttreten am **1.1.2024**
-

SPENDENBEGÜNSTIGTE ZWECKE



NEUREGELUNG: SPENDENBEGÜNSTIGTE ZWECKE AB 1.1.2024

- **Alle gemeinnützigen Zwecke** gem § 35 BAO
 - **Mildtätige Zwecke** gem § 37 BAO
 - Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben, welche die wissenschaftliche oder künstlerische Lehre betreffen und dem Universitätsgesetz 2002 entsprechen, sowie damit verbundene wissenschaftliche und künstlerische Publikationen und Dokumentationen durch die in Abs 3 Z 3 und 4 genannten Einrichtungen
 - **Nicht spendenbegünstigt: Förderung kirchlicher Zwecke**
 - Sonderausgabenabzug für Kirchenbeitrag von bis zu EUR 400 pa
-

ERWEITERUNG AUF GEMEINNÜTZIGE ZWECKE ISD BAO

- Bedeutet eine Erweiterung der spendenbegünstigten Einrichtungen auf folgende Zwecke
 - **Bildung** (Elementarpädagogik und Schulbildung, Berufsaus- und Fortbildung sowie Erwachsenenbildung)
 - Sport
 - Kunst und Kultur
 - Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, Menschenrechte, Frauenförderung sowie Konsumentenschutz
 - Volkswohnwesen
 - Heimat- und Denkmalpflege
 - Tierschutz

 - Begünstigung auf Antrag
 - Kunst und Kultur muss keine öffentlichen Förderungen mehr erhalten
 - Entfall der Einschränkung hinsichtlich des Tätigkeitsorts
-

GEMEINNÜTZIGE ZWECKE IHA SCHULBILDUNG UND ERZIEHUNG

- Beispielsweise
 - Privatschulen (bei Vergleichbarkeit mit öffentlichen Schulen)
 - Schul- und Studentenhilfe
 - Beschaffung von Schul- und Studienliteratur
 - Elternvereine
 - Kindergärten
 - Kinderhorte
 - Fürsorgeerziehungsanstalten
 - Musik-, Kunst- und Sonderschulen
 - Freizeit- und Erholungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche
-

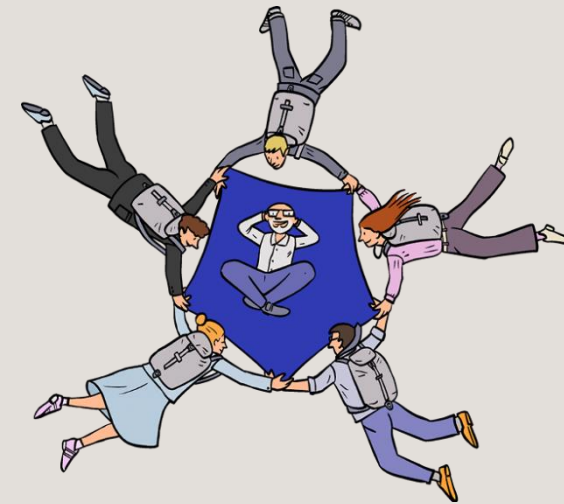
GEMEINNÜTZIGE ZWECKE IHA BERUFSAUSBILDUNG UND BERUFSFORTBILDUNG

- Beispielsweise
 - Berufsschulen
 - Abendschulen
 - Berufsausbildende Werkstätten
 - uU Verbesserung der Ausbildung von Betriebsinhabern und Beschäftigten
 - uU Umschulung und Rückführung von Arbeitskräften in den Arbeitsmarkt
-

GEMEINNÜTZIGE ZWECKE IHA VOLKSBILDUNG UND ERWACHSENENBILDUNG

- Beispielsweise
 - Volksbildung, Belehrung mit zur Allgemeinbildung zählendem Wissen
 - Vermittlung allgemeinbildender Kenntnisse und technischer Fertigkeiten für breite Kreise der Bevölkerung
 - Hebung des allgemeinen Bildungsstandards
 - Volkshochschulen
 - Nicht gemeinnützig sind hingegen
 - Einrichtungen, welche vorwiegend religiösen oder weltanschauliche Zwecken dienen
 - Politische Vereine
 - Veranstaltungen mit bloß unterhaltendem Charakter, die der Freizeitgestaltung dienen
-

SPENDENBEGÜNSTIGTE EMPFÄNGER



AUSWEITUNG DES KREISES DER BEGÜNSTIGTEN SPENDENEMPFÄNGER

Kraft Gesetz	Auf Antrag
– abschließende Aufzählung § 4a Abs 6 EStG	– Organisationen mit gemeinnütziger und/oder mildtätiger Zweckverfolgung iSd BAO



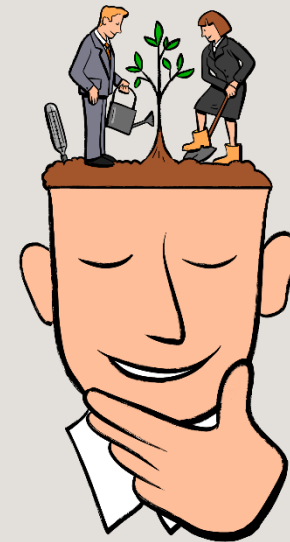
AUSWEITUNG DES KREISES DER BEGÜNSTIGTEN SPENDENEMPFÄNGER

- Ausweitung der im Gesetz genannten begünstigten Einrichtungen
 - Fachhochschulen und Privathochschulen
 - Institute of Digital Science Austria
 - Österreichische Archäologische Institut, Institut für österreichische Geschichtsforschung
 - GGeoSphere Austria, OeAD, Österreichisches Filminstitut
 - **Öffentliche Kindergärten sowie öffentliche Schulen** von Gebietskörperschaft, öffentliche Musikschulen
 - **Kindergärten und Schulen mit Öffentlichkeitsrecht anderer Körperschaften öffentlichen Rechts**
 - insbesondere kirchliche Schulen
 - UNHCR
-

SPENDENBEGÜNSTIGTE EMPFÄNGER

- Schulen
 - Öffentliche Schulen
 - gesetzliche Schulerhalter (Bund, Land, Gemeinde)
 - **kraft Gesetz** spendenbegünstigt
 - Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht (Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen) von KöR
 - **kraft Gesetz** spendenbegünstigt
 - Alle anderen Schulen: zB Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht von KöR und Privatschulen von Vereinen
 - gemeinnützige Einrichtungen, welche mit öffentlichen Schulen hinsichtlich ihrer unterrichtenden Tätigkeit vergleichbar sind
 - **per Antrag** spendenbegünstigt
-

MATERIELLE VORAUSSETZUNGEN FÜR SPENDENBEGÜNSTIGUNG



SPENDENBEGRIFF

– **Spende = freigiebige Zuwendung**

- Spenden aus dem Privatvermögen
- Spenden aus dem Betriebsvermögen
- Geld- und Sachspenden
 - **NEU:** private Sachspenden an Schulen und Kindergärten (öffentlich und KÖR)
- Nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig
 - Zuwendungen an Schulen, Kindergärten oder Feuerwehren durch eine Körperschaft, sofern diese mit der Trägerkörperschaft dieser Einrichtung wirtschaftlich verbunden ist
 - Wirtschaftliche Verbindung kann zB bei Betrieb gewerblicher Art oder Tochtergesellschaft (GmbH) einer KÖR vorliegen

– **Keine Spende**

- Zuwendungen, denen in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang eine Gegenleistung gegenübersteht
 - Mitgliedsbeiträge, Schulgelder, Kursgebühren und ähnliche Entgelte für die Erbringung von Bildungsleistungen, Kostenersätze (zB Kopiergeld, Unkostenbeiträge)
-

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

- 1-Jahresfrist
 - Die Körperschaft oder deren Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) dient seit mindestens einem zwölf Monate umfassenden Wirtschaftsjahr ununterbrochen ausschließlich und unmittelbar den in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecken
 - Unmittelbare Zweckverfolgung (ausgenommen völlig untergeordnete Nebentätigkeiten)
 - Mittelbeschaffungskörperschaften sind weiter erlaubt
 - **Taugliche Rechtsgrundlage** (Satzung, Statut, Stiftungserklärung, Gesellschaftsvertrag)
 - NEU: rückwirkende Sanierung leichter Satzungsmängel gesetzlich verankert
 - Verwaltungskosten für die Verwaltung der Spendeneinnahmen dürfen nicht mehr als 10 % der Spendeneinnahmen betragen
 - Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung
-

ANFORDERUNGEN AN DIE RECHTSGRUNDLAGE IHA

SPENDENBEGÜNSTIGUNG

Zweck

- Begünstigter Zweck (gemeinnützig, mildtätig)
- Völlig untergeordnete Nebenzwecke erlaubt
- Eigennützige Zielsetzungen der Gründer dürfen nicht im Vordergrund stehen

Mittel

- Art der Verwirklichung der begünstigten Zwecke (ideelle Mittel)
- Finanzierung (materielle Mittel)
- Erfüllung der Voraussetzungen muss aufgrund der Rechtsgrundlage klar sein

Gewinn-
ausschluss

- Streben nach Gewinn ist begünstigungsschädlich. Ausschluss des Gewinnstrebens muss in Rechtsgrundlage verankert sein.

Vermögens-
bindung

- Keine Zuwendungen an Mitglieder/Gesellschafter aus Mitteln der Körperschaft
- Fremdübliche Ausgestaltung von Leistungsbeziehungen

Auflösungs-
bestimmung

- Sicherstellung der Vermögensbindung für die spendenbegünstigten Zwecke der übertragenden Körperschaft auch im Falle der Auflösung und Wegfall des begünstigten Zwecks

ANTRAGSVERFAHREN



ANTRAGSVERFAHREN

Antragstellung mittels elektronischen Formulars statt Prüfung für kleine NPO

- Vereinfachtes Verfahren
- Für kleine Vereine (Körperschaften) genügt die Antragstellung durch Steuerberater mittels Formulareinreichung über FinanzOnline
- Antragsformulare werden noch veröffentlicht
- Sind vom Antragsteller zu erstellen und vom Steuerberater inkl der Rechtsgrundlage zu übermitteln

Alle prüfungspflichtigen Organisationen brauchen weiterhin die Spendenbegünstigungsprüfung nach § 4a EStG

- Pflicht zur gesetzlichen oder satzungsmäßigen Abschlussprüfung durch Abschlussprüfer besteht

- Fristen bleiben gleich (30.9.) bzw 9 Monate nach dem Rechnungsjahr
- Sonderregelung für 2024:
 - Inkrafttreten: 1.1.2024
 - Für zum 31.12.2023 bestehende Spendenbegünstigungen gilt die jährliche Bestätigung für 2024 als erbracht
 - Antragstellung bei nicht prüfungspflichtigen kleinen NPO bis 30.6.2024
 - Aufnahme in Liste bis spätestens 31.10.2024
 - Eintragung bereits für Zuwendungen ab 1.1.2024 wirksam

ANTRAGSVERFAHREN

- Erteilung und Widerruf der Begünstigung erfolgt mittels Bescheides
 - Bei Erstantrag wird ein Dauerbescheid erlassen
 - Aufnahme in Liste der begünstigten Spendenempfänger (steuerliche Abzugsfähigkeit ab Aufnahme)
 - Jährliche Folgeanträge führen zu keinen weiteren Bescheiden
-

PRAKTISCHE HINWEISE – To Do's



RÜSTEN FÜR SPENDENBEGÜNSTIGUNG

- **Statutencheck!**
- **Verwaltung Spenderdaten**
 - für private Spender (Sonderausgabenabzug)
 - Vorname, Nachname, Geburtsdatum
- **Erfüllung der Datenübermittlungspflicht**
(Sonderausgaben-DÜV)
 - Antrag auf Zulassung zur Sonderausgaben-Datenübermittlung (*Spend 1*) für Kindergärten oder Schulen (öffentlich oder KÖR)
 - Eventuell durch externe Dienstleister
 - Meldefrist 28.2. des Folgejahres



Zeit- und Budgetressourcen entsprechend einplanen!

**FÜR IHRE FRAGEN
STEHEN WIR SEHR GERNE
ZUR VERFÜGUNG!**



Natascha Stornig-Wisek

+43 1 718 98 90 – 550
natascha.stornig-wisek@leitnerleitner.com
A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14



Tuba Kandönmez

+43 1 718 98 90 – 493
tuba.kandoenmez@leitnerleitner.com
A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14

LeitnerLeitner

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

leitnerleitner.com

AUSTRIA

A 4040 Linz, Ottensheimer Straße 32

+43 732 70 93-0

linz.office@leitnerleitner.com

A 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 7

+43 662 847 093-0

salzburg.office@leitnerleitner.com

A 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 14

+43 1 718 98 90-0

wien.office@leitnerleitner.com

A 8041 Graz, Liebenauer Tangente 6

+43 316 426 100

graz.office@leitnerleitner.com

A 6020 Innsbruck, Sillgasse 12

+43 512 55 77 55-0

innsbruck.office@leitnerleitner.com

A 4910 Ried/Innkreis, Bahnhofstraße 14

+43 7752 858 88

ried.office@leitnerleitner.com

AUSTRIA

A 4240 Freistadt, Galgenau 51

+43 7942 747 47

freistadt.office@leitnerleitner.com

A 6850 Dornbirn, Lustenauer Straße 64

+43 5572 404 060

dornbirn.office@leitnerleitner.com

BOSNIA-HERZEGOVINA

BIH 71 000 Sarajevo, Hiseta 15

+387 33 201 628

sarajevo.office@leitnerleitner.com

CROATIA

HR 10 000 Zagreb, Heinzelova ulica 70

+385 1 60 64-400

zagreb.office@leitnerleitner.com

CZECH REPUBLIC

CZ 180 00 Praha 8, Voctářova 2449/5

+420 22 888 921

praha.office@leitnerleitner.com

HUNGARY

H 1027 Budapest, Kapás utca 6-12

+36 1 279 29-30

budapest.office@leitnerleitner.com

H 6000 Kecskemét, Kisfaludy utca 5

+36 76 884 021

kecskemet.office@leitnerleitner.com

SLOVAKIA

SK 811 03 Bratislava, Staromestská 3

+421 2 591 018-00

bratislava.office@leitnerleitner.com

SLOVENIA

SI 1000 Ljubljana, Dunajska cesta 159

+386 1 563 67-50

ljubljana.office@leitnerleitner.com

SERBIA

SRB 11000 Beograd, Knez Mihailova Street 1-3

+381 11 655 51 05

beograd.office@leitnerleitner.com

SWITZERLAND

CH 8001 Zürich, Selnaustrasse 6

+41 44 226 36 10

zuerich.office@leitnerleitner.com

NEWSLETTER - BLEIBEN WIR VERBUNDEN

- Wir freuen uns, Sie künftig per E-Mail über steuerliche Entwicklungen durch unsere Newsletter oder Einladungen zu Veranstaltungen auf dem Laufenden halten zu dürfen. Dafür brauchen wir aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung Ihre ausdrückliche Zustimmung.
- Dies geht ganz einfach: Scannen Sie bitte den QR-Code und wählen Sie die für Sie interessantesten Newsletter gleich online aus.



DISCLAIMER

- Die vorstehenden Ausführungen sind lediglich eine Kurzzusammenfassung ausgewählter steuerlicher bzw rechtlicher Vorschriften und zum Teil theoretischer Natur; diese können eine Steuer- und Rechtsberatung keinesfalls ersetzen.
 - Alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Finanzverwaltung sowie die Gerichte können eine abweichende Rechtsansicht vertreten. Eine Haftung des Autors oder der Autorin ist ausgeschlossen.
-

DATENSCHUTZ

- Zur Organisation und Nachbetreuung der Veranstaltung werden jene Daten, welche Sie dem Organisator der Veranstaltung bei der Anmeldung bekannt gegeben haben, innerhalb der LeitnerLeitner-Gruppe verarbeitet.
 - Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter www.leitnerleitner.com/datenschutzerklaerung/
-

BLEIBEN SIE MIT UNS IN KONTAKT

ANGEBOTE DES FVA

- [Newsletter](#) abonnieren
- Weitere [Ausbildungen](#) wahrnehmen
- Besuchen Sie unsere [Events](#), zB die [Science Fachtagung](#) am 19.3.2024!
- [Mitglied](#) werden

